

# RS Vwgh 2008/8/27 2008/15/0202

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.08.2008

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §236;

B-VG Art131 Abs1;

VwGG §42 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2008/15/0203

## Rechtssatz

Gemäß Art. 131 Abs. 1 B-VG kann nach Erschöpfung des Instanzenzuges gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach § 42 Abs. 1 zweiter Satz VwGG hat das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, abgesehen von den Fällen der Säumnisbeschwerden (Art. 132 B-VG), entweder die Beschwerde als unbegründet abzuweisen oder den angefochtenen Bescheid aufzuheben, nicht hingegen ist der Verwaltungsgerichtshof dazu berufen, die mit den angefochtenen Bescheiden festgesetzten Abgaben nachzusehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008150202.X05

## Im RIS seit

24.09.2008

## Zuletzt aktualisiert am

29.05.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>